

Neufassung der Satzung des Niedersächsischen Heimatbund e.V.

beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Mai 2022, geändert in § 2 (1) von der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2024

Präambel

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) will die Heimat in Niedersachsen in ihrer natürlichen und historisch bedingten Vielfalt und Eigenart unter Respektierung sich verändernder Verhältnisse in der demokratischen Gesellschaft erhalten und als Lebensraum für die Zukunft ganzheitlich und nachhaltig mitgestalten.

Der NHB geht zurück auf den am 6. Oktober 1905 gegründeten "Niedersächsischen Vertretertag / Centralstelle für Heimatschutz in Niedersachsen". Er ist im Bundesland Niedersachsen die Dachorganisation landesweit, regional und örtlich tätiger Heimat-, Geschichts-, Museums- und Bürgervereine und -verbünde. Der NHB kooperiert mit einschlägigen Regional- und Fachverbänden sowie in der Heimatpflege tätigen Vereinigungen, Initiativen und Gemeinschaften, ferner den Landschaften und Landschaftsverbänden und anderen Landesverbänden, Körperschaften und Institutionen, die Teilbereiche der Heimatpflege in Niedersachsen repräsentieren.

Der NHB versteht sich zugleich als Kontaktstelle der Ehrenamtlichen und der mit der Heimatpflege befassten Behörden, Körperschaften und Institutionen, insbesondere den kommunalen Gebietskörperschaften in Niedersachsen.

Als Landesverband vertritt der NHB das Bundesland Niedersachsen im Bund Heimat und Umwelt Deutschland e.V.

Der NHB ist offen gegenüber neuen Ausdrucksformen in der Kultur und im Zusammenleben mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Geschlechts.

Der NHB erachtet die Verwendung des Heimatbegriffs als Mittel der Ausgrenzung von Menschen als demokratiefeindlich, ganz gleich auf welchen Grundlagen die Ausgrenzung basiert. Wer hier ist, hat ein Recht darauf, Heimat in Deutschland zu erfahren, zu bilden und hier heimisch zu werden.

Der Niedersächsische Heimatbund steht für ...

- ... einen modernen und offenen Heimatbegriff, der integrierend wirkt und nicht ausschließt;
- ... den Erhalt und die gemeinsame Weiterentwicklung unserer niedersächsischen Heimat in ihrer natürlichen und historisch bedingten Vielfalt und Eigenart;
- ... die Stärkung des Ehrenamts in der niedersächsischen Heimatpflege;
- ... die Gewinnung und Weitergabe lokalen und regionalen Wissens;
- ... ein starkes Netzwerk Heimat in Niedersachsen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat sich der Niedersächsische Heimatbund diese Satzung gegeben.

I. Der Verein

- § 1, Name, Sitz, Gemeinnützigkeit
- (1) Der Verein führt den Namen "Niedersächsischer Heimatbund e. V.", kurz NHB.
- (2) Sitz des Vereins ist die niedersächsische Landeshauptstadt Hannover. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er arbeitet überregional und überparteilich.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2, Zweck und Tätigkeit

(1) Zweck des Niedersächsischen Heimatbundes ist die selbstlose Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege für das Bundesland Niedersachsen im Sinne einer inter- und transdisziplinären Landeskunde einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetztes.

Seine wichtigsten Aufgabengebiete, Arbeits- und Förderschwerpunkte sind:

- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Umweltschutz,
- Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- Museumswesen,
- Historische Landesforschung, Landes-, Volks- und Heimatkunde,
- Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen und des Saterfriesischen,
- Kunst, Musik, Liedgut,
- Sitten und Bräuche, u.a. Tanz, Trachten und Theater.
- (2) Als Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere vorgesehen:
 - 1. Planung und Durchführung eigener Maßnahmen, Aktivitäten und Veranstaltungen vor allem für ehrenamtlich Tätige seiner gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen wie Publikationen, Vorträge, Schulungen, Tagungen und anderer zur Förderung von Kunst und Kultur einschließlich der Brauchtumspflege, Wissenschaft und Forschung zur Heimatkunde einschließlich des lokalen und regionalen Museums- und Archivwesens,

- zur Landesgeschichte und Landeskunde, zur Denkmalpflege, zur Natur- und Umweltkunde sowie zu den Regional- und Minderheitensprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Sinne der Europäischen Sprachencharta;
- 2. Unterstützung seiner gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen, ihrer Träger, regionaler Netzwerke, der Landschaften und Landschaftsverbände, der kommunalen Gebietskörperschaften, des Landes Niedersachsen, der Politik und der im Vereinsgebiet tätigen Kulturstiftungen bei allen Fragen dieser unter (1) genannten Arbeitsfelder der Heimatpflege zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements;
- 3. die Förderung wissenschaftlicher Vorhaben und Veröffentlichungen auf den Gebieten der in Absatz (1) genannten Arbeitsfelder;
- 4. die alljährliche Veröffentlichung des Berichts zur Heimatpflege in Niedersachen (die ROTE MAPPE mit Herausgabe der WEISSEN MAPPE);
- 5. die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen zu Themen der Heimatpflege in Niedersachsen, insbesondere des alljährlichen Niedersachsentages als Vertreterversammlung der in seinen Arbeitsfeldern tätigen Personen;
- 6. die Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung in Niedersachsen, um den Gesamtbereich der Heimatpflege seiner gesellschaftlichen Bedeutung entsprechend angemessen zu vertreten;
- 7. Mitwirkung bei und ggf. auch Führung von Rechtsstreitigkeiten zur Wahrung seiner Anliegen bei Fragen
 - a. des Schutzes und der Pflege der Denkmäler mitsamt ihrer Umgebung sowie der sie umgebenden historischen Kulturlandschaft,
 - b. des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft,
 - c. der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
 - d. des Städtebaues und der Baukultur,
 - e. des Naturschutzes,
 - f. der Vermittlungs- und Bildungsarbeit in diesen und den unter in Absatz (1) genannten Aufgabenfeldern.
- (3) Der NHB ist ein nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Träger öffentlicher Belange und wirkt bei naturschutzrechtlichen Verfahren mit.
- (4) Als Landesverband vertritt er das Bundesland Niedersachsen im Bund Heimat und Umwelt Deutschlands e.V.
- (5) Der Niedersächsische Heimatbund betreibt zur Verwirklichung seiner Zwecke eine Geschäftsstelle in der Landeshauptstadt Hannover. Sie ist Ansprechpartnerin und Dienstleisterin für seine Mitglieder und deren Förderer im Lande Niedersachsen sowie Ansprechpartnerin für die Behörden, kommunalen Gebietskörperschaften, Stiftungen und das Land Niedersachsen mit seinen Ministerien und Landesbehörden und der im Vereinsgebiet tätigen Kulturstiftungen. Der NHB kann für die Durchführung seiner Aufgaben Personal einstellen, eine Geschäftsführung gem. § 30 BGB bestellen oder Arbeiten gegen Honorar ausführen lassen.

- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern (Präsidium, Kassenprüfung) sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der gewählten Präsidiumsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß der aktuell gültigen Ehrenamtspauschale (gem. EStG) beschließen, die den Mitgliedern des Präsidiums durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Für die Präsidiumstätigkeit anfallende Reisekosten werden nach Landesreisekostengesetz erstattet.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat korporative Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1. Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, deren Zielsetzung ganz oder teilweise mit dem Inhalt dieser Satzung übereinstimmt;
 - 2. Landschaften und Landschaftsverbände;
 - 3. Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Landkreise, Städte und Gemeinden;
 - 4. Ehrenmitglieder.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Präsidium abzugeben. Das Präsidium kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- (4) Juristische Personen, Vereine und formlose Vereinigungen werden als korporative Mitglieder geführt. Juristische Personen benennen eine(n) Bevollmächtigte(n) zur Wahrnehmung ihrer Interessen als Ansprechpartner / Ansprechpartnerin und Vertreter / Vertreterin im Verein.
- (5) Personen, die sich um den Niedersächsischen Heimatbund besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Niedersächsische Heimatbund kann sich Vereinen, Verbänden und anderen Zusammenschlüssen sowie Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts anschließen, deren Zielsetzungen ganz oder teilweise mit dem Inhalt dieser Satzung übereinstimmen. Über den Beitritt entscheidet das Präsidium.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die von den Organen des Vereins satzungsgemäß gefassten Beschlüsse, Richtlinien und Ordnungen zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch Auflösung des korporativen Mitglieds;
 - 2. durch Austritt;
 - 3. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - 4. mit dem Tod des Ehrenmitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist geschehen. Er ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden bzw. Verpflichtungen nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins (§§ 1, 2 und 4) gröblich verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Über die Anpassung der Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im Januar des Jahres fällig und wird in der Regel durch Bankeinzug beglichen. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahrs aufgenommen werden oder ausscheiden, haben für dasselbe Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. das Präsidium.

II. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Einberufung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr im Rahmen eines Niedersachsentages, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr durchzuführen. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ab Versanddatum schriftlich per Brief oder auf elektronischem Wege per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die den Verein betreffenden Fragen zuständig. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums;
 - 2. Entgegennahme von Finanz- und Rechnungsprüfungsbericht;
 - 3. Entlastung des Präsidiums;
 - 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - 5. Wahl von bis zu zwei Personen für die Rechnungsprüfung. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.
 - 6. Festsetzung der Höhe veränderter Jahresbeiträge;
 - 7. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Präsidiumsmitglieder;
 - 8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 9. Beschlussfassung über den Tagungsort;
 - 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums online in Form einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig entsprechende Zugangsdaten. Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen in einer virtuellen Mitgliederversammlung können mit einem vom Präsidium festgelegten elektronischen Verfahren durchgeführt werden. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über Mitgliederversammlung gem. BGB. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist jedoch unzulässig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes korporative Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung eines Vereinszwecks ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin des Vereins, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Bei der Wahl zum Präsidenten / zur Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter / eine Wahlleiterin zur Durchführung dieser Wahl bestimmt. Hat im ersten Wahlgang zur Präsidentschaft kein Kandidat / keine Kandidatin die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten / Kandidatinnen statt. Gewählt ist, wer die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht hat. Die weiteren Wahlgänge leitet der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin.
- (8) Mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten /der Präsidentin ist eine Gesamtabstimmung (Blockwahl) der weiteren Mitglieder des Präsidiums möglich, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zustimmt und nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, als Präsidiumsämter zur Verfügung stehen.

Stellen sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Präsidiumsämter zur Verfügung stehen, ist keine Blockwahl möglich.

Die Wahlen der Einzelmitglieder erfolgen in alphabetischer Reihenfolge. Es gelten diejenigen Personen als gewählt, die relativ die meisten Stimmen bekommen haben.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - 1. Ort und Zeit der Versammlung;
 - 2. die Namen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Schriftführers/der Schriftführerin;
 - 3. die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder laut Anwesenheitsliste;
 - 4. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
 - 5. die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde;
 - 6. die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung darüber mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen (Anzahl der Ja-, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen) und die Feststellung des Beschlusses. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
 - 7. bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten mit ihrer Anschrift und, soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.
- (10) Das Protokoll führt ein Mitglied der Geschäftsstelle.

§ 10 Amtszeit der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen

Die Jahresrechnung des Präsidiums wird durch bis zu zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen geprüft. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 und 11 entsprechend.

III. Das Präsidium

§ 13 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, bis zu vier Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, dem Kassenführer / der Kassenführerin und bis zu sieben Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (2) Bei der Besetzung des Präsidiums ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, von regionalen Vertretungen innerhalb des Vereinsgebietes und von fachlicher Verteilung gem. § 2 anzustreben.
- (3) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung einer / eine der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.
- (4) Der Kassenführer bzw. die Kassenführerin, der Präsident / die Präsidentin oder die Geschäftsführung gem. § 19 haben Bankvollmacht.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin gem. § 19 ist beratendes Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht.

§ 14 Amtsdauer des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied.

(2) Handelt es sich bei dem / der Ausgeschiedenen um den Präsidenten / der Präsidentin, übernimmt einer der Vizepräsidenten / eine der Vizepräsidentinnen kommissarisch das Amt des Präsidenten / der Präsidentin bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden zwei oder mehr Präsidiumsmitglieder gleichzeitig aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu wählen.

§ 15 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 3. Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - 4. Berufung oder Abberufung der Mitglieder der Fachgruppen und des Jugendbeirates gem. § 17 bzw. § 18;
 - 5. Entscheidung über die Schlussfassung der ROTEN MAPPE nach § 2 (2), 4.;
 - 6. Berufung einer Geschäftsführung gem. § 19;
 - 7. Personalplanung und -anstellung gem. § 2 (3);
 - 8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - 9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 (3, 4);
 - 10. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Fragen oder zur Unterstützung der Verbandsarbeit fachkundige Gäste einzuladen oder Arbeitsgruppen zu berufen.

§ 16 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer stellvertretenden Vizepräsidenten / Vizepräsidentin einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von vierzehn Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ist einzuhalten. In begründeten, dringenden Fällen ist auch eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
- (2) Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung einer / eine der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident / die Präsidentin oder einer / eine der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Das Protokoll hat die Angaben gem. § 9 (9) zu enthalten.

(5) Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder sich dafür ausspricht.

§ 17 Fachgruppen

- (1) Das Präsidium kann zur laufenden Wahrnehmung, Vorbereitung oder Durchführung von fachlichen Aufgaben des Vereins Fachgruppen einrichten und nach Erledigung ihrer Aufgaben auch wieder auflösen.
- (2) Die Fachgruppen können Empfehlungen an das Präsidium aussprechen, die Beschlussfassungshoheit des Präsidiums ist dadurch nicht eingeschränkt.
- (3) Die Fachgruppen sollen als Richtgröße aus sechs bis fünfzehn Mitgliedern bestehen.
- (4) Die Mitglieder der Fachgruppen werden durch das Präsidium auf drei Jahre berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Für die Benennung der Fachgruppenmitglieder haben die Mitglieder des Vereins sowie die Fachgruppen selbst ein Vorschlagsrecht.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle sind berechtigt, an den Fachgruppensitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Je ein Präsidiumsmitglied soll feste Ansprechperson einer Fachgruppe sein.
- (6) Aufgaben und Arbeitsweise der Fachgruppen regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung.

§ 18 Jugendbeirat

- (1) Das Präsidium kann zur laufenden Wahrnehmung, Vorbereitung oder Durchführung von fachlichen Aufgaben des Vereins, die insbesondere junge Menschen bis zu einem Alter von 26 Jahren betreffen, einen Jugendbeirat einrichten und nach Erledigung seiner Aufgaben auch wieder auflösen.
- (2) Der Jugendbeirat kann Empfehlungen an das Präsidium aussprechen, die Beschlussfassungshoheit des Präsidiums ist dadurch nicht eingeschränkt.
- (3) Der Jugendbeirat soll als Richtgröße aus sechs bis fünfzehn Mitgliedern bestehen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden durch das Präsidium nach Vorschlägen aus der Mitgliederschaft, der Fachgruppen oder des Jugendbeirates selbst auf drei Jahre berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Je ein Präsidiumsmitglied soll feste Ansprechperson des Jugendbeirates sein.
- (6) Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendbeirates regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung.

§ 19 Geschäftsführung

(1) Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und beruft ihn / sie ab.

- (2) Der/Die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin erledigt seine / ihre Aufgaben nach den Weisungen des Präsidiums. Die Geschäftsführung bereitet insbesondere die Beschlüsse des Präsidiums vor und führt sie aus.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Er/Sie kann nicht Mitglied des Präsidiums sein. An den Sitzungen der Gremien kann er/sie mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der/Die Geschäftsführer/in stellt im Einvernehmen mit dem Schatzmeister für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplanes auf und legt ihn dem Präsidium zur Genehmigung vor.
- (7) Der/Die Geschäftsführer/in führt den Haushaltsplan aus. Er/Sie ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für den Niedersächsischen Heimatbund einzugehen.

IV. Haftung und Auflösung

§ 20 Haftung

- (1) Der Verein haftet in Beschränkung auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder haften in Beschränkung auf die geschuldeten Beiträge und finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Niedersächsischen Heimatbundes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn sie von zwei Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindestens fünf Sechstel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder und Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann jedoch nur mit einer fünf Sechstel Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Stimmberechtigten gefasst werden. Vorhandenes Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 (1) der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 20. Mai 2022 auf der Mitgliederversammlung in der Hansestadt Lüneburg beschlossen. Sie ersetzt die letzte Fassung vom 24. April 1993 und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (am 02. November 2022 erfolgt, NZS VR 2543). Sie wurde zur Klarstellung am 21. Juni 2024 von der Mitgliederversammlung in Wildeshausen im § 2, Zweck und Tätigkeit, Absatz (1) geändert.